



AHLEFELD-BISTENSEE

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 „NÖRDLICH DER DORFSTRAÙE BISTENSEE UND WESTLICH DER STRAÙE DIEKWIESE“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit (§§ 3 (1), 4 (1) BauGB)

Stand: 24.01.2023



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 0
Fax: 0431 / 6 49 59 - 59
e-mail: info@ipp-kiel.de



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
1	09.06.2022	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Der Landrat –	BOB.SH		X	
2	10.06.2022	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanung und ländliche Räume	Mail		X	
3	10.06.2022	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein- Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht	Mail			
4	04.05.2022	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) – Untere Forstbehörde	Mail		X	
5	---	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) – Dezernat 75	---	X		
6	19.05.2022	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein -Niederlassung Rendsburg-	Mail		X	
7	---	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H	---	X		
8	---	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein	---	X		
9	24.05.2022	Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein	BOB.SH			X
10	26.04.2022	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	Mail			X
11	---	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	---	X		



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
12	19.05.2022	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	BOB.SH			X
13	27.05.2022	Vodafone Kabel Deutschland	Mail			X
14	09.05.2022	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Mail			X
15	---	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	---	X		
16	---	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	---	X		
17	24.05.2022	Industrie- und Handelskammer Kiel	BOB.SH		X	
18	---	Handwerkskammer Flensburg	---	X		
19	12.05.2022	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Brief			X
20	---	Autokraft GmbH	---	X		
21	---	Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.	---	X		
22	---	Deutsche Post Immobilienservice GmbH	---	X		
23	30.05.2022	Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV)	Mail			X
24	03.05.2022	Schleswig-Holstein Netz AG	Mail		X	
25	---	Stadtwerke Rendsburg GmbH	---	X		

AHLEFELD-BISTENSEE**BEBAUUNGSPLAN NR. 4 „NÖRDLICH DER DORFSTRAÙE BISTENSEE UND WESTLICHT DER STRAÙE DIEKWIESE“**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit (§§ 3 (1), 4 (1) BauGB)

Stand: 24.01.2023



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
26	02.05.2022	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH	Mail		X	
27	04.05.2022	Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg	Mail			X
28	03.05.2022	Wasser- und Bodenverband Obere Sorge	Mail			X
29	---	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein	---	X		
30	---	Naturschutzbund Deutschland Landesverband SH e.V.	---	X		
31	---	Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e. V.	---	X		
32	---	Verein zur Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Raume des Naturparkes Hüttener Berge e. V.	---	X		
33	---	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH - AG-29	---	X		
34	---	Gemeinden Ascheffel, Damendorf, Brekendorf, Klein Wittensee, Holzbunge und Owschlag	---	X		
35	---	Gemeinde Alt Duvenstedt	---	X		
36	26.04.2022	Deutsche Telekom Technik GmbH	Mail			X

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
1.1	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Regionalentwicklung (BOB-SH am 09.06.2022)	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 möchte die Gemeinde Ahlefeld-Bistensee im Ortsteil Bistensee Planungsrecht für die wohnbauliche Nutzung (max. 22 Wohneinheiten) bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen schaffen.</p> <p>Gemäß einer von der Gemeinde durchgeführten – hier allerdings nicht vorliegenden – Analyse der Innentwicklungspotentiale besteht neben den darin identifizierten Potenzialen für die Gemeinde die Möglichkeit, 18 Wohneinheiten auf weiteren Entwicklungsflächen zu realisieren, um auf die bestehende und künftige Wohnungsnachfrage reagieren zu können.</p> <p>Zudem soll auf der Grundlage einer bestehenden – hier allerdings ebenfalls nicht vorliegenden - interkommunalen Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung mit anderen Gemeinden des Amtes die Entwicklung weiterer Wohneinheiten über den Entwicklungsrahmen hinaus möglich sein, soweit diese Gemeinden die eigenen Entwicklungspotentiale nicht auszuschöpfen gedenken.</p> <p>Der wohnbaulichen Entwicklung in der Gemeinde in der vorgesehenen Größenordnung kann grundsätzlich gefolgt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse aus den vorgenannten Untersuchungen bzw. Vereinbarungen nicht vorlagen und insoweit auch nicht eingehender betrachtet werden konnten.</p> <p>Die in der Begründung (Kap. 3.3) nur kurz angerissene „Alternativenprüfung“ reicht nach Einschätzung des Fachdienstes Regionalentwicklung nicht aus, um eine Aussage darüber zu treffen, ob das vorliegende Plangebiet aus Sicht der Ortsstruktur sowie Aspekten bezüglich Natur und Umwelt das Richtige ist.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Analyse der Innenentwicklungspotenziale wurde vom Amt Hüttener Berge durchgeführt. Die Ergebnisse lagen am 29.11.2021 vor. Eine genauere Beschreibung der Potentialflächen und die Ergebnisse der Untersuchung werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Amtsausschuss des Amtes Hüttener Berge hat am 21.09.2020 den Beschluss zur Einführung der interkommunalen Vereinbarung gefasst. Die Abteilung „IV 6 Landesplanung und ländliche Räume“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die entsprechende Zustimmung zu dieser Vereinbarung gegeben.</p> <p>Nach den Grundsätzen dieser Vereinbarung hat die Gemeinde Ahlefeld-Bistensee in Absprache mit dem Amt Hüttener Berge Kontakt zur Gemeinde Ascheffel aufgenommen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ascheffel hat in ihrer Sitzung am 18.08.2022 die vertragliche Übertragung von sechs Wohneinheiten an die Gemeinde Ahlefeld-Bistensee beschlossen. Der Beschluss der Gemeinde Ascheffel wird als Anlage beigefügt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Eine detailliertere Beschreibung der möglichen Alternativflächen wird klarstellend ergänzt.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>In dem aus der Planzeichnung abzulesenden städtebaulichen Konzept fehlt nach hiesiger Einschätzung eine hinreichende fachliche Auseinandersetzung mit der bestehenden Ortsstruktur und der vorherrschenden Topografie.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. BEGRÜNDUNG</p> <p>Eine ausgiebige Auseinandersetzung mit den topographischen Gegebenheiten und der bestehenden Ortsstruktur hat stattgefunden. Außerdem wurde im Vorweg des Planverfahrens ein Bürger-Workshop durchgeführt, welcher des Weiteren die lokalen Bedürfnisse ermitteln sollte.</p> <p>Die Stellung und die Arrangements der Gebäudetypen nehmen eindeutig Bezug auf die Topografie des Plangebietes. Baufelder für Mehrfamilienhäuser befinden sich im tiefer gelegenen Bereich des Plangebietes, flachere Gebäudetypen sind entsprechend der ansteigenden Geländehöhen zur offenen Landschaft hin angeordnet. Die Baugrundstücke des Baufeldes WA4 sind so weit nach Norden gerückt, dass eine maximale Besonnung garantiert werden kann. Die Baufelder WA5 und WA6 sind ebenfalls aufgrund ihrer Höhenlage und ihrem Landschaftsbezug entsprechend niedriger geplant. In Kombination mit der angedachten Einfriedung gelingt eine angemessene Einbettung in den bestehenden Landschaftsraum.</p> <p>Auch wurde sich ausgiebig mit der bestehenden <u>Ortsstruktur</u> beschäftigt. Dies ist schon daraus ersichtlich, dass durch die geplante Bebauung eine Arrondierung des Ortskörpers stattfindet. Die einhüftige Straßenbebauung, welche aus den Gebieten der B-Pläne Nr. 1 und 2 der Gemeinde hervorgeht, wird durch die vorliegende Planung aufgegriffen, nördlich der Dorfstraße weitergeführt und maßvoll weiterentwickelt.</p> <p>Darüber hinaus hat das Amt Hüttener Berge im Zuge der 2013 erstellten und fortlaufend weiterentwickelten „Zukunftsstrategie Daseinsvorsorge“ verschiedene Zielsetzungen erarbeitet. Eines der übergeordneten Ziele dieser Studie besteht in der Integration der Erkenntnisse aus dem Modellprojekt wohnungsbauliche Entwicklung. Bezüglich des Themas Wohnen wurden in der Zukunftswerkstatt der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee von den Teilnehmenden fehlende Entwicklungsmöglichkeiten und Wohnraum für SeniorInnen sowie das Neubaugebiet aufgeführt. Als Maßnahmen wurden u. a. Ideen entwickelt, altengerechtes und bezahlbares Wohnen zu etablieren (ab 55+) und ein</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Der Bebauungsplan soll nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt werden. Die Wahl der Verfahrensart liegt unbenommen bei der Gemeinde. An dieser Stelle wird der Gemeinde aus Gründen der Rechtssicherheit der Bauleitplanung empfohlen, zu überprüfen, ob in diesem Verfahren das „Normalverfahren“ angezeigt ist. Nach hiesiger Einschätzung, die durch entsprechende Gerichtsurteile gestützt wird, sind die Anwendungsvoraussetzungen für das vorliegende Plangebiet nicht erfüllt. „Der vorhandene Siedlungsbereich darf (nämlich) nur abrundend in den Außenbereich erweitert werden; es reicht nicht aus, wenn das neue Baugebiet eine untergeordnete gemeinsame Grenze mit dem Ortsteil aufweist“ (VGH München – 4.5.2018-15 NE 18.382). Dies ist vorliegend jedoch der Fall. Bei Betrachtung der örtlichen Situation zeigt sich zudem, dass die Dorfstraße (Kreisstraße 2) zusammen mit der beidseitigen Gehölzbepflanzung derzeit einen qualifizierten Ortsrand darstellt.</p> <p>Weitere Anregungen oder Hinweise werden zum gegenwärtigen Planstand nicht gegeben; eine abschließende Stellungnahme zur vorliegenden Bauleitplanung behält sich der Fachdienst Regionalentwicklung vor.</p>	<p>Neubaugebiet zu schaffen. Diese Zielsetzungen werden im Rahmen der aktuellen Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich dieser Punkte vertiefend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Die Aufstellung des B-Plans Nr. 4 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB erfüllt sowohl räumlich als auch sachlich die entsprechenden Voraussetzungen.</p> <p>In räumlicher Hinsicht beträgt die Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB weniger als 10.000 m², gleichzeitig schließt sich die Fläche an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Sachlich wird durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet.</p> <p>Eine Prüfung der Wahl der Verfahrensart hat im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses zu dem Ergebnis geführt, dass der vorhandene Siedlungsbereich sich NICHT ersichtlich vom bestehenden Ortsrand absetzt, sondern es sich tatsächlich lediglich um eine abrundende Erweiterung des vorhandenen Siedlungskörpers in den Außenbereich handelt. Die Planung bietet keinen qualitativen Ansatz für weiterführende Siedlungserweiterungen. Auch die gemeinsame Grenze von neuem Baugebiet und bestehendem Siedlungskörper ist in diesem Fall keineswegs als im Verhältnis zur Gesamtgröße des Planbereichs als untergeordnet zu betrachten. Diesbezüglich sagen sowohl das Baugesetzbuch als auch entsprechende Rechtsprechungen aus, dass der Aspekt der Abrundung nicht gesetzlich normiert wird und immer im Rahmen einer städtebaulichen Einzelfallentscheidung bewertet werden soll.</p> <p>Da sich am westlichen Ortsrand bislang lediglich einseitig der Dorfstraße Wohnbebauung befindet, bildet die Ergänzung der geplanten Bebauung nördlich des Straßenverlaufes eine Komplettierung des Siedlungsgefüges. Die vorhandene beidseitige Gehölzbepflanzung wird dabei nicht als Merkmal für einen qualifizierten Ortsrand betrachtet, sondern sie tritt als prägendes</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
			<p>Element innerhalb des gesamten Siedlungskörpers des Ortsteils Bistensee regelmäßig auf.</p> <p>Darüber hinaus wurde die Wahl der Verfahrensart im Vorfeld mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde abgestimmt (E-Mail vom 22.06.2021, Regionalentwicklung) und die Verfahrenswahl auch von dieser Seite entsprechend bestätigt.</p>
1.2	<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde – Abt. 2.1 Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr (BOB-SH am 09.06.2022)</p>	<p>Grundsätzlich bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine Bedenken.</p> <p>Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen. Dies bezieht sich im vorliegenden Fall vor allem auf die geplante Festsetzung als verkehrsberuhigten Bereich. Die Gemeinde kann bei Fertigstellung des Gebietes unter Vorlage eines politischen Votums der Gemeinde einen Antrag bei der hiesigen Straßenverkehrsbehörde stellen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen kann ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet werden, dies muss allerdings zunächst in einem Ortstermin mit den zu beteiligenden Stellen geprüft werden. Dass für den ruhenden Verkehr Vorsorge getroffen ist, ist eine der Voraussetzungen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches. In dem Plan sind bereits Parkflächen eingezeichnet, dies ist in jedem Fall beizubehalten.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Planzeichnung dargestellten Senkrechtparkstände im Bereich der Erschließungsstraße werden beibehalten.</p> <p>Nach Fertigstellung des Gebietes wird die Gemeinde einen entsprechenden Antrag für die Anordnung der Erschließungsstraße als verkehrsberuhigten Bereich bei der Straßenverkehrsbehörde stellen.</p>
1.3	<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde – Abt. 2.6 Untere Naturschutzbehörde (BOB-SH am 09.06.2022)</p>	<p>Die Aussagen des Landschaftsplans der Gemeinde Bistensee sind nicht aufgeführt.</p> <p>Die grünordnerische Planung (Vorgaben zur Gehölzpflanzung als Einbindung in die Landschaft, Gründächer, Baumpflanzungen etc.) tragen der Lage, dem Relief und der Bedeutung des in Anspruch genommenen Außenbereichs in der Erholungslandschaft Rechnung.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Aussagen des Landschaftsplanes werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Zur besseren Verständlichkeit werden die grünplanerischen Festsetzungen teilweise ergänzt und auch die Darstellung in der Planzeichnung überarbeitet.</p>

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Sie müssen aber in den Festsetzungen hinreichend bestimmt - für Dritte erkennbar – formuliert und erfasst werden.</p> <p>Weiterhin sind folgende Punkte zu beachten: Die Lage des entwidmeten Knicks ist in der Planzeichnung darzustellen. Die geplanten Regelungen zum Schutzstreifen sind in die grünordnerischen Festsetzungen der Planzeichnung zu übernehmen. Die Vorgaben zum Schutzstreifen sollen für jeden Grundstückserwerber - auch aus der Planzeichnung - erkennbar sein. Das gleiche gilt für das Verbot von Schottergärten. Auch dieses ist nicht jedem Bauwilligen bekannt und es ist zweckmäßig, dieses über die Begründung hinaus, in die Festsetzungen zu übernehmen.</p>	<p>Den Hinweisen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Stellung des entwidmeten Knicks dargestellt als Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Die Regelungen des Umgangs mit dem entwidmeten Knick und des Schutzstreifens sind in Lit. „4.1 Gehölzbestand“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. Nr. 25b BauGB enthalten. Es wird festgesetzt, dass der nord-südlich verlaufende Knick entwidmet wird und die Gehölze zu erhalten sind. Bei Abgang sind sie gleichartig gemäß Gehölzliste zu ersetzen. Der Schutzstreifen ist in seiner Gesamtbreite von 3,00 m, jeweils gemessen ab Knickwallfuß, von jeglicher gärtnerischen Nutzung, der Errichtung baulicher Anlagen sowie dem Lagern von Grünabfällen freizuhalten.</p> <p>Die entsprechende Darstellung innerhalb der Planzeichnung wird zur besseren Verständlichkeit ergänzt.</p> <p>Das Verbot von Schottergärten ist in den Festsetzungen unter Pkt. 5.1 „Wasserhaushalt und Oberflächen“ mit Bezug auf § 8 Abs. 1 LBO bereits enthalten. Ergänzend zu diesen Vorgaben wurde festgesetzt, dass auf bis zu 5 % der Grundstücksfläche lose Material- und Steinschüttungen zulässig sind. Durch die Zulässigkeit dieses geringen Anteils an Kiesschüttungen soll den Grundstückserwerbenden ermöglicht werden, kleinflächige Bereiche wie z. B. Traufkante als Fassadenspritzschutz auf dem Grundstück anlegen zu können.</p>
		<p>In Kapitel 8 der Begründung ist eine Obstbaumpflanzung südlich des RRB verortet, in der Zeichnung als „A2“ nördlich des RRB?</p> <p>Ein Regenrückhaltebecken ist eine technische Anlage, die der laufenden Unterhaltung bedarf, um die Funktionstüchtigkeit zu sichern. Eine Gestaltung mit unregelmäßigen Uferformen unter Wahrung der technischen Anforderungen ist möglich. Eine aktive</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Nummerierung der Ausgleichsmaßnahmen wird korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Zeitpunkt der Durchführung der Frühzeitigen Behördenbeteiligung lagen noch keine Ergebnisse der Baugrunduntersuchung vor. Mittlerweile haben aufgrund dieser durchgeführten Untersuchungen Abstimmungen mit der</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Biotopegestaltung ist für den technischen Teil nicht zu empfehlen. Für den östlichen Teil - ohne die technische Funktion, kann eine Eigenentwicklung zugelassen werden.</p> <p>Vor Durchführung der Abgrabungen sind die Bodenverhältnisse zu prüfen. Abgrabungen in Niedermoorböden sind auszuschließen.</p>	<p>Unteren Wasserbehörde und auch der UNB stattgefunden, deren Ergebnisse in der weiteren Planung berücksichtigt wurden.</p> <p>Um die Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, wird zur Regenwasserrückhaltung ein Rückhalteraum angelegt, welcher naturnah mit flachen Böschungsneigungen und einem Einstau von 0,35 m ohne Abdichtung hergestellt wird. Dadurch bleibt der anstehende Torf in der Beckensohle und in den Böschungen bestehen.</p> <p>Außerdem wird das Gelände in diesem Bereich um ca. 40 cm aufgehöhrt, wodurch der Eingriff in die anstehenden Torfböden so gering wie möglich gehalten soll.</p> <p>Das weitere Vorgehen wird mit der UNB abgestimmt.</p>
		<p>Das Profil für den geplanten Erdwall der Knickneuanlagen entspricht weder den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, noch den sonstigen Standards zur Anlage von Landschaftselementen der UNB Kreis Rd-Eck. Der Erdwall ist stabiler auszubilden, um den Substanzverlust durch Sackungen zu vermindern.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt</p> <p>Das Profil des Erdwalls für die Knickneuanlagen wird an die Standards zur Anlage von Landschaftselementen der UNB Kreis Rendsburg-Eckernförde angepasst. Die Darstellungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 werden geändert.</p>
1.4	<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde – Abt. 2.2 Umwelt (BOB-SH am 09.06.2022)</p>	<p>Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.</p> <p>Der Entwurf der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.4 ist in Kapitel 4.3. Abschnitt „Altlasten“ um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:</p> <p>Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die entsprechenden Hinweise werden ergänzt.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
1.5	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Abt. 5.2 Bauaufsicht und Denkmalschutz (BOB-SH am 09.06.2022)	Bezüglich der vorgelegten Planungen bestehen von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde keine wesentlichen Bedenken. Das beplante Gebiet ist jedoch archäologisches Interessengebiet, so dass vor Baubeginn auf jeden Fall das Archäologische Landesamt SH zu beteiligen ist, damit eventuell notwendige archäologische Untersuchungen vorgenommen werden können	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bereits vor Beginn der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat ein Kontakt mit dem archäologischen Landesamt stattgefunden. Mit Schreiben vom 25.03.2022 hat das archäologische Landesamt Schleswig-Holstein eine Stellungnahme bezüglich ihrer am 23.03.2022 durchgeführten Voruntersuchung abgegeben. Hierbei ist kein Nachweis von relevanten archäologischen Befunden erbracht worden. Die Fläche wurde somit zur Bebauung freigegeben.
2	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanung und ländliche Räume (E-Mail am 10.06.2022)	Mit Schreiben vom 25.04.2022 informieren Sie über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Neubaugebiet „nördlich der Dorfstraße Bistensee und westlich der Straße Diekwiese“. Konkret sollen auf der ca. 2,7 ha großen Fläche 16 Baugrundstücke für Einfamilienhäuser und zwei Grundstücke für Wohngebäude mit maximal 4 Wohneinheiten) entstehen. Die Landesplanung geht bei der Planung daher von 24 Wohneinheiten aus. Hierzu ist vor allem die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen und westlich angrenzend Regenrückhalte und Retentionsflächen. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll im Wege der Berichtigung angepasst werden. Die Planung wurde bereits im Rahmen von Planungsgesprächen am 04.12.2019, 01.09.2020 und 17.11.2021 erörtert. Im Rahmen der Planungsgespräche wurde aus Sicht der Landesplanung darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bauleitplanung eine Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale sowie eine Untersuchung möglicher Alternativflächen durchzuführen ist. Gleichzeitig wurde auf eine Einhaltung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens hingewiesen.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Eine Detaillierte Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale hat stattgefunden. Sie ist vom Amt Hüttener Berge durchgeführt worden. Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass der Begründung eine detailliertere Beschreibung der Potenzialflächen hinzugefügt wird. Der Wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird zwar überschritten, ist jedoch in der interkommunalen Vereinbarung des Amtes Hüttener Berge geregelt. Die Begründung wird diesbezüglich um nähere Angaben ergänzt.



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Die Gemeinde Ahlefeld-Bistensee verfügt über keine zentralörtliche oder regionalplanerische Funktion und befindet sich im ländlichen Raum.</p>	
		<p>Grundsätzlich können nach Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Hierbei hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.</p>	
		<p>In den Planunterlagen sind bereits Aussagen zu den Innenentwicklungspotenzialen in der Gemeinde enthalten. Im Jahr 2019 wurden die Innenentwicklungspotenziale untersucht und es wurden 4 Entwicklungsflächen im Innenbereich identifiziert. Eine konkrete Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale ist in den Planunterlagen jedoch nicht enthalten. Diese sollte ergänzt werden, auch um die in der Begründung angenommenen vier Wohneinheiten als Innenentwicklungspotenziale nachvollziehen zu können.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Damit den Aussagen der Begründung bzgl. der Innenentwicklungspotenziale besser gefolgt werden kann, werden die Inhalte und Ergebnisse der Untersuchung in der Begründung näher erläutert. Ebenso wird auf die möglichen Alternativflächen vertiefend eingegangen.</p>
		<p>Darüber hinaus wird zwar textlich erwähnt, dass keine Alternativflächen vorhanden sind. Dies sollte aber ebenfalls dargelegt werden.</p>	



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 decken Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % in den ländlichen Räumen gebaut werden. Die Gemeinde Ahlefeld-Bistensee verfügte am 31.12.2020 über einen Wohnungsbestand von 220 Wohneinheiten. Die Landesplanung geht von 24 entwickelbaren Wohneinheiten aus. Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 werden Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen errichtet werden sollen, nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. Folglich geht die Landesplanung von insgesamt 21 anrechenbaren Wohneinheiten aus.</p> <p>Abzüglich der ermittelten Innenentwicklungspotenziale (hier geht die Landesplanung derzeit von den in der Begründung genannten vier Wohneinheiten aus) beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee für die Neuausweisung von Flächen im Außenbereich 17 Wohneinheiten bis 2036. Insofern überschreitet die Planung den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee.</p>	
		<p>Die Gemeinden des Amtes Hüttener Berge (ohne Borgstedt) haben Ende 2020 eine interkommunale Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung geschlossen. Gegenstand dieser Vereinbarung ist, dass die Gemeinden eine zielgruppengerechte Deckung des wohnbaulichen Bedarfes anstreben und dazu u. a. mehr Wohnraum für Senioren und mehr kleinere (auch bezahlbare und mietbare) Objekte und insgesamt weniger Fläche im Außenbereich in Anspruch nehmen wollen. Auf Amtsebene werden dazu konkrete gemeinsame Strukturziele benannt. Insbesondere wenn die Planung die Erreichung dieser Strukturziele unterstützt, besteht auf Basis dieser Vereinbarung die Möglichkeit den wohnbaulichen</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Der Amtsausschuss des Amtes Hüttener Berge hat am 21.09.2020 den Beschluss zur Einführung der interkommunalen Vereinbarung gefasst. Die Abteilung „IV 6 Landesplanung und ländliche Räume“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die Zustimmung zu dieser Vereinbarung gegeben. Die Gemeinde verfolgt mit der Planung die Umsetzung der ermittelten Strukturziele. Neben Wohnraum für Senioren sind im Rahmen der Errichtung von Mehrfamilienhäusern auch kleinere / mietbare Wohnungen vorgesehen, wodurch trotz Schaffung neuen Wohnraumes gleichzeitig dem Ziel des</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Entwicklungsrahmen zu überschreiten. Hierfür muss sich jedoch eine andere Gemeinde dazu verpflichten, den eigenen Entwicklungsrahmen nicht auszuschöpfen. Laut Planunterlagen befindet sich Ahlefeld-Bistensee bereits im Austausch mit anderen Gemeinden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung wird eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt. Es wird darum gebeten eine konkrete Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale sowie Alternativflächen darzulegen.</p> <p>Für eine Zustimmung der Landesplanung zu einer Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee im Rahmen der interkommunalen Vereinbarung sind außerdem folgende Punkte maßgeblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erläuterung, wie die Planung der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee zu den vereinbarten Strukturzielen für den Wohnungsbau im Amt Hüttener Berge beiträgt, - Benennung der Gemeinde, die auf eine Ausschöpfung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens des LEP verzichtet und - im weiteren Verfahren ein entsprechender Beschluss dieser Gemeindevertretung <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen wird. Die Begründung wird um die entsprechende Erläuterung ergänzt.</p> <p>Da die vorliegende Planung daher die Erreichung dieser Strukturziele unterstützt, hat die Gemeinde Ahlefeld-Bistensee in Absprache mit dem Amt Hüttener Berge Kontakt zur Gemeinde Ascheffel aufgenommen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ascheffel hat in ihrer Sitzung am 18.08.2022 die vertragliche Übertragung von sechs Wohneinheiten an die Gemeinde Ahlefeld-Bistensee beschlossen. Der Vertrag wird der Satzung als Anlage beigefügt.</p> <p>Eine konkrete Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale sowie der Alternativflächen werden in der Begründung ergänzt.</p>
3	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes	<p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

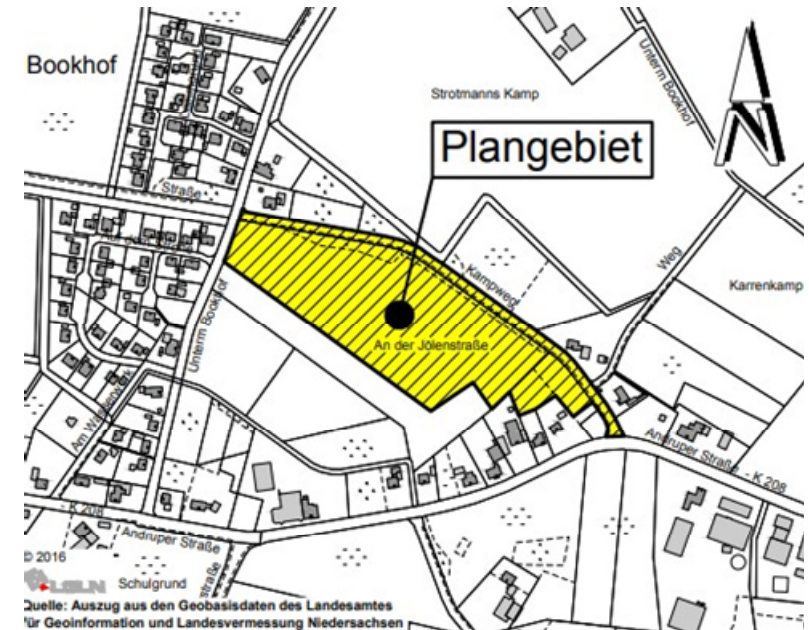


lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
	<p>Schleswig-Holstein- Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht (E-Mail am 10.06.2022)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die für die im Zuge der Berichtigung des Flächennutzungsplanes vorgesehene Nummerierung, hier: 5. (berichtigte) Änderung, wurde bereits für die Sonderbaufläche "Tierklinik für Pferde" verwendet, welche am 24.07.2020 wirksam wurde. - Unter Bezug auf den Beschluss des OVG Lüneburg vom 23. März 2020 (1 MN 136/19) wird die Empfehlung des Kreises auf ein „Normalverfahren“ umzusteigen unterstützt, da es sich vorliegend nicht um eine abrundende Siedlungsentwicklung handelt. 	<p>Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Eine Abwägung der Verfahrensart hat ausgiebig im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses stattgefunden und zu dem Ergebnis geführt, dass sich der vorhandene Siedlungsbereich NICHT ersichtlich vom bestehenden Ortsrand absetzt, sondern es sich tatsächlich lediglich um eine abrundende Erweiterung des vorhandenen Siedlungskörpers in den Außenbereich handelt. Die Planung bietet keinen qualitativen Ansatz für weiterführende Siedlungserweiterungen. Auch die gemeinsame Grenze von neuem Baugebiet und bestehendem Siedlungskörper ist in diesem Fall keineswegs als im Verhältnis zur Gesamtgröße des Planbereichs als untergeordnet zu betrachten. Diesbezüglich sagen sowohl das Baugesetzbuch als auch entsprechende Rechtsprechungen aus, dass der Aspekt der Abrundung nicht gesetzlich normiert wird und immer im Rahmen einer städtebaulichen Einzelfallentscheidung bewertet werden soll.</p> <p>Einen Vergleich des aktuellen Planverfahrens mit dem Bebauungsplan Nr. 56 der Gemeinde Herzlake, welcher Gegenstand des von Ihnen zitierten Gerichtsurteils des OVG Lüneburg vom 23. März 2020 (1 MN 136/19) war, wird daher aufgrund der grundlegend verschiedenen Rahmenbedingungen für nicht gerechtfertigt gehalten (s. Abb.).</p>

lfd. Nr.: Institution

Stellungnahme

Behandlung der Stellungnahme



Auch der Kreis (Regionalentwicklung) hat nach eingehender Prüfung der Entscheidung der Gemeinde bezüglich der Wahl des Verfahrens mit E-Mail vom 22.06.2021 zugestimmt und darin ausdrücklich betont, dass damit auch die mit § 13 b BauGB verbundenen Erleichterungen in Anspruch genommen werden können.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Da die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt wird, hat die Gemeinde im Rahmen der Anwendung des § 13b BauGB die Möglichkeit, den Flächennutzungsplan im Wege einer Berichtigung anzupassen. Die Notwendigkeit einer

Bezugnehmend auf den im Vorwege des Verfahrens geführten Schriftverkehr vom 13.01.2022 weise ich erneut darauf hin, dass für die Gemeinde Ahlefeld-Bistensee ein erhöhtes Planerfordernis besteht, einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen.



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
			<p>Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird somit durch diese Gebietsentwicklung nicht gesehen.</p> <p>Dennoch wird der Gemeinde unabhängig von dem jetzigen Verfahren empfohlen, mit Aussicht auf zukünftige Planungen über eine zeitnahe Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplanes zu beraten.</p>
4	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde (E-Mail am 04.05.2022)</p>	<p>Von Seiten der unteren Forstbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken zum Entwurf der oben bezeichneten Planung vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (E-Mail am 19.05.2022)</p>	<p>Seitens des LBV-SH bestehen gegen die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, die ins Internet auf der Plattform www.bob-sh.de eingestellt sind, in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <p>An der Einmündung der neuen Zufahrt zur K 2 sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.</p> <p>Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden.</p> <p>Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Für die vorliegenden Planung wurden die Sichtfelder gem. RaSt 06 Ziffer 6.3.9.3 geprüft. Demnach liegt keine Einschränkung der Sichtfelder durch Bebauung und Bepflanzung vor.</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV-SH Standort Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.</p> <p>Alle erforderlichen Änderungen an der Fahrbahn, den Entwässerungseinrichtungen, den Nebenanlagen und dem Zubehör der Kreisstraße K 2 sind auf Kosten der Gemeinde mit auszuführen.</p> <p>Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf StraÙengebiet der K 2 geleitet werden.</p> <p>Hinweis: Für die neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Landes als Baulastträger der Kreisstraße K 2 ausgeschlossen. Es ist mit erheblicher Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.</p>	<p>Die entsprechenden Unterlagen zum RE-Entwurf werden im Rahmen der Erschließungsplanung erstellt und rechtzeitig dem LBV zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist vorgesehen, dass das anfallende Oberflächenwasser über Straßenabläufe dem neuherzustellenden Regenwasserkanal zugeführt werden. Der Regenwasserkanal schließt an den östlich des Erschließungsgebiets gelegenen Regenrückhalteraum an. Aufgrund dessen wird gewährleistet, dass kein Oberflächenwasser von der Erschließungsstraße auf die K2 entwässert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Schleswig-Holstein (BOB-SH am 24.05.2022)	<p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige. Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		(Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.	
10	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (E-Mail am 26.04.2022)	Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (BOB-SH am 19.05.2022)	Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.1	Vodafone Deutschland GmbH (E-Mail am 27.05.2022)	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.04.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.2	Vodafone Deutschland GmbH (E-Mail am 27.05.2022)	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.04.2022. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Kontaktaufnahme erfolgt bei Bedarf von Seiten des Erschließungsträgers.



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH <input type="checkbox"/> Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH <input type="checkbox"/> Zeichenerklärung Vodafone GmbH <input type="checkbox"/> Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	
14	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (E-Mail am 09.05.2022)</p>	<p>Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Belange der Bundeswehr sind von dem geplanten Vorhaben berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Anhand der mit Bezug übersandten Unterlagen bestehen aus Sicht der Bundeswehr keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens I-214- 22-BBP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
17	<p>Industrie und Handelskammer zu Kiel (BOB-SH am 24.05.2022)</p>	<p>Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Unter 4.2.1 Art der baulichen Nutzung sind nicht störende Gewerbe ausgeschlossen. Wir plädieren grundsätzlich dafür, im geplanten WA-Gebiet nicht störendes Gewerbe ausnahmsweise zuzulassen. Wir beobachten wegen des strukturellen Wandels hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft, des damit steigenden Anteils an Selbstständigen und freiberuflich bzw. ähnlich Tätigen oder auch aus</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Der § 13b BauGB ermöglicht Gemeinden Bebauungspläne zu erlassen, welche die Zulässigkeit von Wohnnutzung bzw. wohnaffiner Nutzung bestimmen. So heißt es in § 13b Satz 1 BauGB, dass in dieser Verfahrensart nur Bebauungspläne aufgestellt werden können, „... durch die die Zulässigkeit</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		Gründen der Kinderbetreuung, dass der Bedarf und Wunsch nach Arbeitsmöglichkeiten an der Wohnstätte steigt. Da den nach § 13 BauNVO in Wohngebieten möglichen Tätigkeiten jedoch häufig relativ enge Grenzen durch die Definition von Freiberuflichkeit (oder ähnlicher Tätigkeit) gesetzt werden, sollten aus unserer Sicht bei einer Festsetzung von WA nicht störende Gewerbenutzungen zumindest in Ausnahmefällen zulässig sein. Eine solche Regelung erhält der Gemeinde eine größere Flexibilität als ein pauschaler Ausschluss und trägt zur Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort bei. Wir kennen von anderen Gemeinden den Vorschlag, nicht störendes Gewerbe nach Prüfung in Ausnahmefällen zuzulassen und würden eine solche Formulierung auch im Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee sehr begrüßen	<p>von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen“.</p> <p>Laut Rechtsprechung des VHG München ist dieser Tatbestand mit der Festsetzung der uneingeschränkten Zulässigkeit von § 4 Abs. 2 BauNVO erfüllt, sofern sämtliche Nutzungen ausgeschlossen werden, die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können. Denn selbst im weitesten Wortsinnverständnis können die dort genannten Nutzungen nicht dem Tatbestandsmerkmal „Wohnnutzung“ zugeordnet werden. Somit würden auch sonstige nicht störende Gewerbebetriebe diesem Gebietscharakter widersprechen und sind daher aufgrund ihres möglichen Beeinträchtigungspotenzials auszuschließen.</p>
19	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Brief am 12.05.2022)	Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
23	Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV) (E-Mail am 30.05.2022)	Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass der o.g. B-Plan 4 der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee durch den Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge mit Glasfaser erschlossen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24	Schleswig-Holstein Netz AG (E-Mail am 03.05.2022)	<p>Gegen die o.g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungslagen bei Bauarbeiten berücksichtigt wird.</p> <p>Die im angrenzten Bereich befindlichen Versorgungslagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten ebenfalls o.g. Merkblatt zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>unsere Webseite www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com</p>	
		<p>Für die elektronische Energieversorgung im Bebauungsplan NR. 4 wird eventuell ein Stationsstandort 5x5m benötigt, dieser ist in ihrer Planung zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen.</p> <p>Wir schlagen vor, dieses Grundstück separat zu vermessen und im Gemeindeeigentum zu belassen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Fläche, die uns kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss, beantragen.</p>	<p>Der Standort für die Trafostation (5 m x 5 m) ist im Einfahrtsbereich bei den Senkrechtparkständen vorgesehen. Die Lage des Standortes wurde mit der Schleswig Holstein Netz-AG abgestimmt.</p>
		<p>Die Anpflanzungen von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um spätere Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.</p>	<p>In Abstimmung mit der Schleswig Holstein Netz-AG werden im Bereich der geplanten Bäume die Leitungen mit entsprechendem Abstand bzw. mit Schutzrohren verlegt..</p>
		<p>Unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen wird nur erteilt, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben – soweit nicht anders vereinbart – die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.</p>	
		<p>Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 4 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
		<p>Damit es bei der Erschließung des Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere</p>	<p>Die Hinweise werden im Zuge weiterer Fachplanungen berücksichtigt</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Versorgungsleitungen erforderlichen Tiefbau- und Verlegungsleitungen in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren.</p> <p>Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn.</p> <p>Ob eine Erschließung mit Erdgas erfolgt, steht in Abhängigkeit des gesamten Energiebedarfes und muss in unserem Hause vorher geprüft werden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Erschließung mit Erdgas ist für das Wohngebiet nicht vorgesehen. Aktuell befindet sich die Gemeinde in der Abstimmungsphase mit den Stadtwerken Schleswig-Holstein hinsichtlich einer Wärmeversorgung über kalte Nahwärme.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
26	<p>Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (E-Mail am 02.05.2022)</p>	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen hinsichtlich der geplanten Aufstellung des B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee, zu der wir folgende Anmerkungen haben:</p> <p>Aufgrund des hohen Unfallrisikos bei der Abfallentsorgung bestehen seitens der Berufsgenossenschaft besondere Anforderungen an die von Müllfahrzeugen zu befahrenden Straßen. Eine der weitreichendsten Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften ist ein Rückwärtsfahrverbot für Müllfahrzeuge im Rahmen der Leerungstour. Dieses wirkt sich insbesondere auf die Abfallentsorgung in Sackgassen ohne oder ohne ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit aus, wo die Anlieger gefordert sind, die Mülltonnen am Rand einer für das Müllfahrzeug befahrbaren Straße bereitzustellen.</p> <p>Um solche Erschwernisse zu vermeiden, empfehlen wir, neu geplante Straßen möglichst als Durchgangs- oder Ringstraße zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Planverfahren wurde auf eine ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit für die Fahrzeuge der Müllentsorgungsbetriebe geachtet. Sie ist in Form eines Wendehammers realisiert worden (s.u.).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
27	Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg	<p>Für den Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg als Träger von Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet teile ich</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
	(E-Mail am 04.05.2022)	<p>mit, dass die Abwasseranlagen des Verbandes von den beiden o. g. Planungen nicht betroffen sind und sich im Bereich des Planungsgebietes keine Leitungen im Zuständigkeitsbereich des AZV befinden. Der AZV übernimmt lediglich die Aufgabe im südwestlichen Bereich des Bistensees.</p> <p>Somit werden von der vorgebrachten Planung keine öffentlichen Belange des Verbandes berührt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass in dem Planungsgebiet ein anderer Träger für die Schmutzwasserbeseitigung zuständig sein dürfte.</p>	
28	Wasser- und Bodenverband Obere Sorge (E-Mail am 03.05.2022)	Der Wasser-und Bodenverband Obere Sorge hat keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
36	Deutsche Telekom Technik GmbH (E-Mail am 26.04.2022)	<p>Derzeit betreiben wir in Bistensee keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände.</p> <p>Für Auskünfte zu unseren unterirdisch verlegten Fernmeldeanlagen hat die Telekom das Portal "Trassenauskunft Kabel" eingerichtet.</p> <p>Nach der Registrierung unter www.trassenauskunftkabel.telekom.de(https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html#)können die entsprechenden Pläne eingesehen und ausgedruckt werden.</p> <p>Diesen Service stellt die Deutsche Telekom kostenlos zur Verfügung.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

AHLEFELD-BISTENSEE**BEBAUUNGSPLAN NR. 4 „NÖRDLICH DER DORFSTRAÙE BISTENSEE UND WESTLICHT DER STRAÙE DIEKWIESE“**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit (§§ 3 (1), 4 (1) BauGB)

Stand: 24.01.2023



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an Bauleitplanung@ericsson.com</p>	